

Positionspapier

zur Novellierung der Erdgas- Versorgungssicherheits- Verordnung (Erdgas-SoS-VO)

Berlin, 19. April 2016

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Zusammenfassung | 3 |
| 1 Einleitung..... | 6 |
| 2 BDEW-Kernpositionen im Einzelnen | 6 |
| 2.1 Regionale Kooperation | 6 |
| 2.2 Solidarität..... | 10 |
| 2.3 Informationsaustausch..... | 11 |
| 3 Weitere BDEW-Positionen | 13 |
| 3.1 Versorgungsstandard und geschützte Kunden..... | 13 |
| 3.2 Infrastrukturstandard und Reverse-Flow-Kapazitäten | 14 |
| 3.3 Risikoanalyse..... | 15 |
| 3.4 Verantwortung für die Sicherheit der Erdgasversorgung | 16 |
| 3.5 Energy Community | 16 |

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, vertritt rund 1800 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes, gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Zusammenfassung

Am 16. Februar 2016 hat die Europäische Kommission im Zuge der Veröffentlichung des Versorgungssicherheitspakets den Vorschlag zur Novellierung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung veröffentlicht. Der Vorschlag ist das Ergebnis eines Konsultationsprozesses zur Verordnung, den die Europäische Kommission über das Jahr 2015 hinweg führte und in den sich der BDEW mit Stellungnahme vom 1. April 2015 und weiteren Umsetzungsvorschlägen vom 9. September 2015 intensiv eingebracht hat. Mit dem vorliegenden Positionspapier möchte der BDEW die Gelegenheit nutzen, zu Entwurf der Europäischen Kommission zur Novellierung der Erdgas-Versorgungssicherheits-Verordnung (Erdgas-SoS-VO) Stellung zu nehmen und weitere Vorschläge einbringen.

Folgende Regelungsgegenstände im Entwurf der Erdgas-SoS-VO bedürfen aus Sicht des BDEW der Nachbesserung:

Regionale Kooperation (Art. 6 und 7 sowie Anhang I):

Der BDEW lehnt eine Verpflichtung zur Ausgestaltung von top-down implementierten, regionalen Präventions- und Notfallmechanismen in vorgegebenen Regionen ab und befürwortet die Möglichkeit zu einer themenorientierten und sachbezogenen zwischenstaatlichen Kooperation. Risiken für die Gasversorgung gemeinsam durch Zusammenarbeit in mehreren Mitgliedstaaten zu identifizieren und zu analysieren kann dazu dienen, die Erdgasversorgungssicherheit ganzheitlich und grenzüberschreitend zu betrachten und dadurch zu stärken, dass mögliche Auswirkungen bestehender Risiken über Grenzen hinweg untersucht werden. Für eine effektive Vermeidung und Kompensation von Einschränkungen durch den konkreten Anlass können gemeinsame Präventions- und Notfallpläne gegebenenfalls dienlich sein. Für deren belastbare Ausgestaltung müssen Voraussetzungen (ähnliches Marktentwicklungsstadium; das Entsprechen bestehenden Gas-Flussrichtungen) erfüllt sein.

Für eine verpflichtende Ausgestaltung von grenzüberschreitenden Notfallmechanismen allerdings wird der vorliegende Vorschlag von Regionen, insbesondere der Region Central East mit Deutschland, Polen, Tschechische Republik und Slowakei dem Auswahlkriterium der physischen Gas-Flussrichtungen in Versorgungsengpässen nicht über alle Regionalpartner hinweg gerecht.

Ferner spiegelt die konkrete Länderwahl nicht die vorherrschenden Marktentwicklungsstadien in den einzelnen Regionalpartnern wider. Der Vorschlag zur verpflichtenden Notfallkooperati-

on in Ländern mit derart unterschiedlichen Marktentwicklungsstadien schwächt dadurch Anreize zur Marktentwicklung und wirkt in Bezug auf die Versorgungssicherheit perspektivisch u. U. kontraproduktiv. Die vorgeschlagenen regionalen Zuordnungen zerschneiden zudem bestehende, regional etablierte Markträume.

Solidarität (Art. 12):

Die angelegten Solidaritätsmechanismen zwischen benachbarten Mitgliedstaaten können die Unterstützung der Versorgung von Haushaltskunden, wesentlichen sozialen Einrichtungen und Fernwärmanlagen in einem sich im Notfall befindenden Mitgliedstaat gewährleisten und sind aus Sicht des BDEW zu begrüßen.

Die Erfüllung der bestehenden Vorgaben zur Vorsorge durch die Nationalstaaten sowie die Herstellung von Transparenz über die Einhaltung dieser Vorgaben sind allerdings Voraussetzungen für Solidarität im Notfall. Ein Monitoring-System über die Erfüllung der Vorsorgepflicht auf Ebene der Nationalstaaten sollte dazu implementiert werden.

Ferner bedarf es der klaren Vorgabe notwendiger Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung zwischenstaatlicher Abkommen für Solidarleistungen, insbesondere hinsichtlich einer angemessenen kommerziellen Kompensation und verbundenen Haftungsfragen.

Informationsaustausch (Art. 13):

Informationen über Preise in Lieferverträgen leisten keinen Beitrag zur Beurteilung der Versorgungssituation und zum Versorgungssicherheitsniveau in einem Land oder einem Teil der EU. Zudem handelt es sich bei Preisinformationen um sensible Geschäftsgeheimnisse, die deshalb von der Melde- und Notifizierungspflicht (Art. 13 Abs. 6 lit. b und Abs. 7), die sich entsprechend den Regelungen der geltenden Erdgas-SoS-VO auf gaswirtschaftliche Informationen beschränken sollte, auszunehmen sind.

Unter den REMIT-Meldepflichten stellen die Unternehmen den Behörden bereits umfassend relevante Informationen zur Verfügung, sodass zur Vermeidung einer Doppelberichterstattung von der Meldepflicht über die Erdgas-SoS-Verordnung abgesehen werden sollte. Die REMIT-Meldungen stellen den geeigneten Rahmen dar, über den von Seiten Behörden Informationen, die aus Versorgungssicherheits-Aspekten notwendig sind, eingesehen werden können.

Geschützte Kunden

Aus Sicht des BDEW ist zu begrüßen, dass der vorliegende Verordnungsentwurf auf eine weitere Harmonisierung der Definition geschützter Kunden und damit ein einheitliches Schutzniveau abzielt. Diesem Ziel dient insbesondere die Notifizierungspflicht. Die Definition geschützter Kunden sollte nicht ausgeweitet werden, bietet jedoch noch Potenzial für eine stärkere grenzüberschreitende Harmonisierung. Über die bestehenden Vorgaben hinaus gehende Anpassungen in der Definition geschützter Kunden (z.B. Regelungen zu Gaskraftwerken) sollten nationalstaatlich individuell, aber ohne Auswirkung auf das EU-weite Schutzniveau vorgenommen werden.

Die Vorgaben der Erdgas-SoS-VO in der Definition geschützter Kunden und der damit verbundenen Differenzierung von Kundengruppen sollten jedoch stets auch die praktische Um-

setzbarkeit im Fall einer notwendig werdenden Anpassung von Gasflüssen in den unterschiedlichen Netzebenen wahren.

Zu begrüßen ist dabei auch, dass die Regelungen des Art. 12 zur Solidarität losgelöst von den Definitionen geschützter Kunden, sondern auf Basis eines klar vorgegebenen Niveaus gelten.

Infrastrukturstandard und Reverse-Flow (Art. 4):

Reverse-Flow-Kapazitäten können dazu beitragen, Nadelöhre in den Verbindungskapazitäten zwischen Mitgliedstaaten zu kompensieren. Investitionen in Reverse-Flow-Kapazitäten sollten den Nachweis eines derartigen Beitrags zur Versorgungssicherheit oder eines Beitrags in Form marktlicher Effizienzsteigerung im Rahmen einer Cost-Benefit-Analyse als Grundlage haben. Eine situative Entscheidung von Mitgliedstaaten über eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Implementierung von Reverse-Flow-Kapazitäten sollte respektiert werden.

1 Einleitung

Aus Sicht des BDEW besteht kein Zweifel daran, dass Versorgungssicherheit auf einem hohen Niveau und gleichzeitig effizient am besten durch einen offenen, liquiden und transparenten, gut verbundenen EU-Binnenmarkt mit unterschiedlichen Aufkommensquellen einschließlich Speichern, intelligenten Lösungen auf der Verbraucherseite und einem sicheren Investitionsklima gewährleistet werden kann. Die Umsetzung der Regelungen des Dritten Binnenmarktpakets in allen EU-Mitgliedstaaten ist daher grundsätzliche Voraussetzung für das Erlangen einer sicheren und effizienten Erdgasversorgung über Grenzen hinweg in der Europäischen Union.

Der BDEW begrüßt, dass der vorliegende Vorschlag zur Erdgas-SoS-VO grundsätzlich darauf abzielt, den Markt solange wie möglich für die Versorgung von Kunden mit Erdgas aufrecht zu erhalten. Nicht-marktbasierte Maßnahmen sollen stets erst und ausschließlich dann ergriffen werden, wenn marktbezogene Maßnahmen erschöpft sind.

Zu begrüßen ist weiterhin, dass der Vorschlag der EU-Kommission für die Erdgas-SoS-VO am bewährten dreistufigen Mechanismus zur Gewährleistung von Versorgungssicherheit (1. Unternehmen, 2. Mitgliedstaaten, 3. Europäische Union) festhält. Der BDEW hält es für richtig, dass im Zuge dessen die sichere Erdgasversorgung auf Ebene der Europäischen Union durch eine stärkere Harmonisierung und eine verstärkte europäische Koordinierung im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben der Verordnung in den Mitgliedstaaten weiter gestärkt werden soll.

Es ist nach Ansicht des BDEW darüber hinaus besonders zu begrüßen, dass die Europäische Kommission darauf abzielt, in allen zu ergreifenden Maßnahmen die möglichen Auswirkungen auf die Preise für Erdgas so gering wie möglich zu halten. Aufgrund günstiger Brenneigenschaften und seiner hohen Flexibilität bietet Erdgas als Energieträger wesentliche Potenziale zur Erfüllung von Klimaschutzvorgaben bei gleichzeitiger Energieversorgungssicherheit in einem zunehmend von Flexibilität geprägten Energieversorgungssystem einschließlich dessen unterschiedlicher Sektoren. Damit Erdgas seine Rolle als flexibler und CO₂-armer Energieträger im Energiesystem voll entfalten kann, sollten die regulatorischen Hürden und negative Auswirkungen auf Preise so gering wie möglich gehalten werden.

2 BDEW-Kernpositionen im Einzelnen

2.1 Regionale Kooperation

BDEW-Position zur regionalen Kooperation (Art. 6 und 7 sowie Anhang I)

- Der BDEW lehnt eine Verpflichtung zur Ausgestaltung von top-down implementierten, regionalen Präventions- und Notfallmechanismen in vorgegebenen Regionen ab und befürwortet einen Ansatz zur themenorientierten und anlassbezogenen zwischenstaatlichen Kooperation.
- Der vorliegende Vorschlag von Regionen, insbesondere der Region Central East mit Deutschland, Polen, Tschechische Republik und Slowakei, wird dem Auswahlkriterium

der physischen Gas-Flussrichtungen in Versorgungsengpässen nicht über alle Regionalpartner hinweg gerecht.

- Ferner spiegelt die konkrete Länderwahl nicht die vorherrschenden Marktentwicklungsstadien in den einzelnen Regionalpartnern wider. Der Vorschlag zur verpflichtenden Notfallkooperation in Ländern mit derart unterschiedlichen Marktentwicklungsstadien schwächt dadurch Anreize zur Marktentwicklung und wirkt in Bezug auf die Versorgungssicherheit perspektivisch u. U. kontraproduktiv. Die vorgeschlagenen regionalen Zuordnungen zerschneiden zudem bestehende, regional etablierte Markträume.

Anhang I des Vorschlags der Erdgas-SoS-VO definiert Regionen, die auf Basis der in Art. 3 Abs. 7 genannten Kriterien gebildet wurden und die gemäß Art. 6 und 7 zur Kooperation hinsichtlich der Erstellung einer gemeinsamen Risikobewertung (Art. 6) und gemeinsamer Präventions- und Notfallpläne (Art. 7) angehalten sind. Deutschland findet sich in diesem Vorschlag in einer Region mit den EU-Mitgliedstaaten Polen, der Tschechischen Republik sowie der Slowakei wieder.

Nach Ansicht des BDEW ist das Bestreben zu begrüßen, die Zusammenarbeit von EU-Mitgliedstaaten in der Identifikation von Risiken in der Erdgasversorgung zu stärken. Eine grenzüberschreitende Kooperation in der Analyse von Risiken und der anlassbezogenen Ausarbeitung von vorbeugenden und entschärfenden Maßnahmen führt zu einer Steigerung der Erdgas-Versorgungssicherheit, da die grenzüberschreitende Harmonisierung und die Koordination zwischen Ländern gestärkt werden. Wo gaswirtschaftlich sinnvoll, sollten sich Mitgliedstaaten zusammenfinden können, in denen diese Zusammenarbeit ggf. auch in Form gemeinsamer Präventions- und Notfallpläne gelebt wird.

Anlassbezogene und sachorientierte grenzüberschreitende Kooperation zielführend

Ein verpflichtender Ansatz zur regionalen Kooperation von Notfallmechanismen in einem vordefinierten, starren Länderverbund, wie es der Vorschlag für die Erdgas-SoS-VO vorsieht, ist allerdings nicht zielführend. Die dadurch entstehende, erhebliche Regelungsdichte im vorgegebenen Länderverbund lenkt zunächst von einem konkret themenorientierten und sachbezogenen Ansatz in der grenzüberschreitenden Identifikation von Risiken stark ab. Ein sachorientierter und auf konkrete Anlässe bezogener Ansatz, Auswirkungen bestehender Risiken grenzüberschreitend zu analysieren, ist nach Ansicht des BDEW zielführender als starr vorgegebene Länderverbünde. Für mögliche anlassbezogene Kooperationen von Mitgliedstaaten können folgende Beispiele herangezogen werden:

- Beispiel 1: Aus der Sicht Deutschlands ist im Zuge des Rückgangs der L-Gas-Produktion eine enge Kooperation mit den Niederlanden notwendig. Maßnahmen zum Umgang mit dem Rückgang der L-Gas-Mengen aus den Niederlanden sind mit dem Land selbst, wie auch mit weiteren betroffenen L-Gas-Importländern im BENELUX-Raum sowie Frankreich eng abzustimmen.
- Beispiel 2: Mitgliedstaaten, die ggf. zwar nicht direkt benachbart sind, deren Lieferportfolien untereinander jedoch vergleichbar stark von LNG geprägt sind, könnten Maßnahmen zur Prävention und Kompensation von Risiken in der

LNG-Versorgung, aber auch zum koordinierten Einsatz von LNG-Mengen in Engpasssituationen, und eine Kooperation in der Ergreifung von Maßnahmen gemeinsam ausgestalten.

Beide Beispiele sind jedoch im Entwurf der regionalen Kooperation in der Erdgas-SoS-VO nicht vorgesehen und vom Vorschlag des Verordnungsentwurfs nicht abgedeckt. Stattdessen würde auf Grundlage des vorgelegten Entwurfs erheblicher Aufwand in die Ausgestaltung der Risikoanalysen sowie Präventions- und Notfallplänen in den vorgegebenen Regionen fließen, welche jedoch inhaltlich nicht gleichermaßen konkreten Ursachen und Anlässen gerecht werden. Den verpflichtenden Vorschlag zur regionalen Kooperation im Rahmen gemeinsamer Präventions- und Notfallpläne, wie im vorliegenden Vorschlag für die Erdgas-SoS-VO vorgesehen, lehnt der BDEW aus diesem Grund ab.

Einheitliches Marktentwicklungsniveau Voraussetzung für funktionierende Notfallmechanismen und Stärkung der Versorgungssicherheit

Der Vorschlag zur Bildung von Regionen wird darüber hinaus wesentlichen Grundvoraussetzungen für die Ausgestaltung regionaler Kooperation nicht gerecht, wie insbesondere einem einheitlichen Niveau in der Marktentwicklung sowie den physischen grenzüberschreitenden Gasflüssen. Dies wird insbesondere am Beispiel der Region Central East mit den Ländern Deutschland, Polen, der Tschechischen Republik sowie der Slowakei deutlich:

Aus Sicht des BDEW kann Versorgungssicherheit grenzüberschreitend auf einem hohen Niveau und gleichzeitig effizient am besten durch einen offenen, transparenten und liquiden Erdgas-Binnenmarkt gewährleistet werden. Die Umsetzung des Dritten Binnenmarktpakets einschließlich seiner Folgeregelungen in allen EU-Mitgliedstaaten ist daher essenzielle Voraussetzung für einen zusammenhängenden Erdgas-Binnenmarkt in der Europäischen Union. Der vorgeschlagene Ansatz zur regionalen Kooperation kann dabei zu einer Intensivierung der Aktivitäten von Marktteilnehmern in den anderen Ländern einer Region führen, was der Marktreife dienlich sein kann. Voraussetzung dafür ist die Existenz von Zugangsmöglichkeiten für interessierte Marktteilnehmer zu den jeweiligen Märkten.

Allerdings ist insbesondere in der Ausgestaltung von marktbasierter, aber auch nicht-marktbasierter Maßnahmen zur Behebung von Engpasssituationen ein einheitliches Niveau in der Marktentwicklung der betroffenen Länder die wichtigste Voraussetzung. Art. 3 Abs. 7 lit. d nennt die Marktentwicklung daher explizit als Kriterium in der regionalen Zusammenarbeit von Ländern. Es ist nicht auszuschließen, dass die verpflichtende Notfall-Kooperation bislang nicht weit entwickelter Regionalpartner zu Hemmnissen in der Marktentwicklung führen kann: Die derartige verpflichtende Kooperation im Rahmen einheitlicher Notfallmaßnahmen gemäß Art. 7 und 9 in Verbindung mit der Ausrufung eines Notfalls nach Art. 10 Abs. 1 lit. c hätte zur Folge, dass bei einer Ausschöpfung marktbasierter Maßnahmen in einem Land grenzüberschreitende Notfallmaßnahmen in anderen Ländern der Region abgerufen würden, wohingegen in diesen Ländern die Versorgung mit Erdgas über den Markt aufgrund entsprechender Vorsorge oder auch Liquidität im Markt noch nicht erschöpft ist. Ein harmonisiertes Niveau der Marktentwicklung ist allerdings entscheidend für den Übergang von markt- zu

nicht-marktbasierten Maßnahmen und damit für Funktion und einheitlicher Ausgestaltung von Präventions- und Notfallprozessen. Der vorgeschlagene Mechanismus würde daher den Anreiz für Mitgliedstaaten deutlich reduzieren, die sichere Versorgung mit Erdgas so lange wie möglich durch einen funktionierenden Markt aufrecht zu erhalten und den Markt durch Implementierung entsprechender Marktregeln weiter zu stärken. Darüber hinaus hemmt es die Motivation von Marktteilnehmern zur individuellen Vorsorge in den jeweiligen Märkten. Perspektivisch führt dieser Mechanismus damit sogar zu einer Schwächung der Entwicklung eines grenzüberschreitenden, liquiden und offenen Erdgas-Binnenmarkts und damit der Erdgas-Versorgungssicherheit.

Darüber hinaus zerschneiden die vorgeschlagenen regionalen Zuordnungen zudem bereits bestehende, regional etablierte Markträume. Eine derart starre Zuordnung einzelner Mitgliedstaaten zu jeweils einer Region kann zu einer Fokussierung von Handelsaktivitäten in der betroffenen Region führen, was zwar zu einer Weiterentwicklung dieser Märkte in einem gewissen Ausmaß führen kann, sofern ein ausreichender Zugang zu den Märkten der Region besteht. Gleichzeitig ist jedoch nicht auszuschließen, dass durch diesen Vorschlag Handelsaktivitäten in den bestehenden, etablierten Märkten geschwächt und künstliche Marktbarrieren gefördert werden. Eine derartige Reduktion der Handelsaktivitäten in bestehenden, liquiden Märkten führt zu einer Schwächung der Versorgungssicherheit und fördert die Inselbildung in Handelsaktivitäten.

Regionale Kooperation muss sich an realen Gasflüssen orientieren, um physische Wirkung erzielen zu können

Darüber hinaus wird der vorliegende Vorschlag zur Bildung der Region um Deutschland, Polen, der Tschechischen Republik und der Slowakei den bestehenden grenzüberschreitenden physischen Gas-Flussrichtungen nicht gerecht. Die existierenden zwischenstaatlichen Übertragungskapazitäten sind als Kriterium in Art. 3 Abs. 7 lit. b des Vorschlags für die Erdgas-SoS-VO genannt. Deutschland als Erdgas-Drehscheibe in Europa ist nicht nur im europäischen Handelsmarkt, sondern auch infrastrukturell sehr stark mit den westlichen EU-Mitgliedstaaten sowie im pentalateralen Rahmen mit den BENELUX-Ländern, Frankreich, Österreich und der Schweiz verbunden. Darüber hinaus stellt der Grenzübergangspunkt Baumgarten zwischen Österreich und der Slowakei einen zentralen Transferpunkt im europäischen Erdgasnetz dar, wohingegen die Anbindung der Slowakei an Polen nicht und an die Tschechische Republik nur in geringerem Ausmaß gegeben ist. Beiden Aspekten wird der Regionen-Entwurf im Vorschlag zur Erdgas-SoS-VO nicht gerecht. Eine belastbare Ausgestaltung von Notfallmaßnahmen innerhalb der Region, welche im Engpassfall eine physische Wirkung herbeiführen sollen, erscheint daher kaum möglich bzw. bedürfte erheblicher Investitionen in die Transportinfrastruktur, die aber aus gaswirtschaftlich Perspektive äußerst fragwürdig wären.

Für die grenzüberschreitende Unterstützung eines Landes, welches von einer Einschränkung der Versorgung entsprechender Kundenkreise bedroht ist, durch umliegende Mitgliedstaaten

erscheinen die Regelungen zur Solidarität gemäß Art. 12 – vorbehaltlich der Erfüllung entsprechender Voraussetzungen – zielführender (vgl. dazu Kapitel 4). Im vorliegenden Vorschlag für die Verordnung hingegen besteht zudem große Unklarheit darüber, inwieweit die vorgesehenen Regelungen der regionalen Kooperation mit der solidarischen Unterstützung im Notfall entsprechend Art. 12 einhergehen. Aus BDEW-Sicht sind beide Instrumente getrennt voneinander zu betrachten. Der entscheidende Vorteil der aufgezeigten Solidaritätsmechanismen bestünde darin, dass die Unterstützung eines sich im Notfall befindlichen Landes nicht zwingend an marktbasierende Zusammenhänge und entsprechende Maßnahmen gebunden ist, wofür die oben genannten Voraussetzungen notwendig wären.

2.2 Solidarität

BDEW-Position zu Solidarität (Art. 12)

- Solidaritätsmechanismen zwischen benachbarten Mitgliedstaaten können die Unterstützung der Versorgung von Haushaltskunden, wesentlichen sozialen Einrichtungen und Fernwärmanlagen in einem sich im Notfall befindenden Mitgliedstaat gewährleisten.
- Die Herstellung von Transparenz über die Erfüllung der bestehenden Vorgaben zur Vorsorge seitens der Nationalstaaten ist Voraussetzung für Solidarität im Notfall. Ein Monitoring-System über die Erfüllung der Vorsorgepflicht auf Ebene der Nationalstaaten sollte dazu implementiert werden.

Im neu geschaffenen Art. 12 des Vorschlags für die Erdgas-SoS-VO werden Regelungen aufgezeigt, die die sichere Versorgung von Haushalten, wesentlichen sozialen Einrichtungen sowie Fernwärmanlagen im Falle einer Bedrohung der Versorgungssicherheit in einem Mitgliedstaat durch die solidarische Unterstützung benachbarter Länder gewährleisten sollen. Dazu benennt Art. 12 Abs. 3 die Pflicht zur Implementierung von relevanten Maßnahmen in den nationalstaatlichen Regelwerken der Mitgliedstaaten und Art. 12 Abs. 4 die Pflicht zur Ausgestaltung von technischen, rechtlichen und finanziellen Vereinbarungen zwischen benachbarten Mitgliedstaaten.

Aus Sicht des BDEW sind die aufgezeigten Regelungen zur Solidarität in Art. 12 grundsätzlich zu begrüßen. Durch die genannten Vorgaben wird der europäische Solidargedanke auch in der Gasversorgung abgebildet. Die damit verbundene Steigerung der Versorgungssicherheit stellt einen Profit für alle Mitgliedstaaten und ihre Bevölkerung dar.

Darüber hinaus werden durch den im vorliegenden Vorschlag aufgezeigten Mechanismus offene Fragen im Ansatz beantwortet, die im bestehenden Regelwerk der Erdgas-SoS-VO aufgeworfen sind und auf die der BDEW hingewiesen hatte: Wann findet eine ungebührliche Einschränkung von Lastflüssen bei der Anpassung grenzüberschreitender Lastflüsse statt? Wann findet eine ernsthafte Gefährdung der Gasversorgung in einem benachbarten Mitgliedstaat statt? Wie ist mit grenzüberschreitenden Exportflüssen in einem Notfall umzugehen?

Deutlich zu begrüßen ist nach Ansicht des BDEW im Zuge dessen, dass der Vorschlag klar ein einheitliches Niveau der bei grenzüberschreitender Unterstützung zu schützenden Kundengruppe als den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ vorgibt.

Nach Ansicht des BDEW jedoch geht Solidarität stets mit der Erfüllung entsprechender Voraussetzungen im Vorfeld des Bedarfsfalls einher. Die Erdgas-SoS-VO nennt mit Art. 5 im Versorgungsstandard klare Vorgaben, die auf nationalstaatlicher Ebene zur Vorsorge zu erfüllen sind. Die Erfüllung dieser Vorgaben und die Schaffung von Transparenz über deren Einhaltung sind nach Ansicht des BDEW Voraussetzungen dafür, dass Solidarität im Notfall begründet in Anspruch genommen werden kann.

Zur Schaffung von Transparenz sollte nach Ansicht des BDEW ein Monitoringsystem über die Einhaltung der Vorgaben aus dem Versorgungsstandard auf Ebene der Nationalstaaten implementiert werden. Das Monitoringsystem sollte die im Mitgliedstaat vorherrschenden Rahmenbedingungen hinsichtlich der Infrastruktur, des Erdgas-Aufkommens sowie der Marktentwicklung aufzeigen.

Aus Sicht des BDEW sind die dargestellten Regelungen des Art. 12 im Ansatz zielführend, um die Versorgung entsprechender Kundenkreise im Notfall durch die solidarische Unterstützung benachbarter Mitgliedstaaten aufrecht zu erhalten. Da jedoch Solidarität in der EU nicht ausschließlich zwischen benachbarten Mitgliedstaaten Anwendung finden sollte, ist es von großer Bedeutung, dass Gasflüsse im Engpassfall auch über benachbarte Mitgliedstaaten hinweg den Weg zum Bedarf finden können. Über Marktsignale kann es gewährleistet werden, dass sich eine Engpasssituation auch in den weiteren Ländern fortsetzt, sodass entsprechende Gasflüsse angereizt werden. Für die Funktionalität dieses Prozesses ist die vollständige Umsetzung der Regelungen des Dritten Binnenmarktpakets zur Entwicklung eines derartigen grenzüberschreitenden, zusammenhängenden EU-Erdgasbinnenmarkts notwendig.

Unklarheit in den aufgezeigten Regelungen bestehen jedoch nach wie vor hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Solidaritätsmechanismen. Der Vorschlag für die Erdgas-SoS-VO lässt die Frage offen, wer für die grenzüberschreitende Lastverteilung im Solidaritätsfall eines Landes die Verantwortung tragen soll. Nach Ansicht des BDEW sollte das Auslösen der Solidaritätsmechanismen zur Unterstützung eines benachbarten Mitgliedstaats durch das entsprechende Ausrufen der Mechanismen seitens der politischen Ebene erfolgen. Die Koordination entsprechender Maßnahmen kann daraufhin seitens der zuständigen Behörde gewährleistet werden. Aus diesem Grund sind aus Sicht des BDEW auch die entsprechenden Regelungen zur finanziellen und legislativen Ausgestaltung der Solidaritätsmechanismen auf zwischenstaatlicher Ebene zu treffen; auch sind haftungsrechtliche Folgeregelungen politisch koordiniert und zwischenstaatlich harmonisiert zu treffen. Die Vorgaben des Vorschlags für die Erdgas-SoS-VO bieten dazu jedoch bislang zu wenige Anhaltspunkte bzw. Rahmenvorgaben. Dies betrifft insbesondere auch die Frage, wie entsprechende Abkommen für anzuwendende Preise im Falle von Solidaritätsmaßnahmen getroffen werden könnten.

2.3 Informationsaustausch

BDEW-Position zum Informationsaustausch (Art. 13)

- Informationen über Preise und Preisstrukturen in Lieferverträgen leisten keinen Beitrag zur Beurteilung der Versorgungssituation und dem Versorgungssicherheitsniveau in einem Land oder einem Teil der EU. Geschäftsgeheimnisse im Rahmen der Vorlage von

Vertragsinhalten müssen gewahrt bleiben und sind von der Meldung von Lieferverträgen klar auszunehmen.

- Aus Versorgungssicherheits-Aspekten notwendige Informationen zur Beurteilung der Versorgungssituation sollten der Europäischen Kommission nur über REMIT-Meldungen zugänglich gemacht werden. Doppelmeldungspflichten in EU-Regelwerken sind zu vermeiden.
- Vor dem Hintergrund bereits bestehender Meldepflichten steht der weitreichende Eingriff einer darüber hinaus gehenden Verpflichtung zur Vorlage vollständiger Verträge außer Verhältnis zum Erkenntnisgewinn zur Versorgungssituation und ist deshalb klar abzulehnen.

Art. 13 im Vorschlag der EU-Kommission für die Erdgas-SoS-VO baut die bestehende Einsichtnahme in Lieferverträge und den Zugriff auf vertragliche Informationen weiter aus: Art. 13 Abs. 4 ermöglicht es der zuständigen Behörde sowie, in einem weiteren Schritt, auch der Europäischen Kommission, unabhängig von einem Notfall Informationen über Gasnachfrage und -angebot, Gasflüsse, -produktion und -speicherungen bei Unternehmen einzuholen. Darüber hinaus sollen die Pflicht zur Notifizierung neu abgeschlossener Verträge mit einer Laufzeit von über einem Jahr hinsichtlich der enthaltenen Informationen erweitert und die enthaltenen Informationen nicht mehr nur in aggregierter Form, sondern detailliert der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt werden. Art. 13 Abs. 6 lit. b sieht u. a. bei Neuabschluss die Notifizierungspflicht von ganzen Verträgen (einschließlich Preisinformationen) vor, die sich auf Lieferungen aus einem Land beziehen, welches mehr als 40 % des Portfolios des Mitgliedstaats abdeckt. Art. 13 Abs. 7 eröffnet der Europäischen Kommission die Möglichkeit, losgelöst von jeglichen Beschränkungen die Einsichtnahme in gesamte Lieferverträge und damit einschließlich der enthaltenen Preisinformationen anzufordern.

Nach Ansicht des BDEW sollten – wie bereits mit den Regelungen der geltenden Erdgas-SoS-VO vorgesehen – Informationen über Gaslieferungen, die der Beurteilung der Versorgungssituation in einem Land oder einem Teil der Europäischen Union insbesondere in einem Notfall dienen, den zuständigen Behörden und damit auch der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt werden können. Dies betrifft insbesondere jegliche Auskünfte, die Informationen hinsichtlich der kontrahierten Mengen, Lieferpunkte sowie Laufzeiten enthalten. Zur Beurteilung der Versorgungslage können die zuständige Behörde eines Landes und die Europäische Kommission über die einzelnen Teile der EU ein konkretes Bild von der Versorgungslage entwerfen.

Die genannten gaswirtschaftlichen Informationen, die in dieser Form in Art. 13 Abs. 6 lit. a genannt sind, werden den Behörden jedoch bereits über die Meldungen im Rahmen der REMIT-Informationspflichten vorgelegt. Es sollte nach Ansicht des BDEW daher klar davon abgesehen werden, eine doppelte Meldepflicht gleicher Informationen in den unterschiedlichen Regelwerken zu implementieren. Hinsichtlich eines aus Versorgungssicherheitsaspekten begründeten Mehrbedarfs an zusätzlichen Informationen, etwa bzgl. Informationen über vertraglich vereinbarte Flexibilitätsoptionen bzw. über vertragliche Rechte des Lieferanten, Gaslieferungen auszusetzen, ist zu prüfen, inwieweit weitere Informationen mittels der REMIT-Abfragen zu ermitteln wären. Um zu gewährleisten, dass auf Basis der genannten

Informationen ein belastbares Bild über die Versorgungssituation in den Mitgliedstaaten bzw. Teilen der EU entworfen werden kann, gleichzeitig jedoch zusätzliche Meldepflichten und insbesondere Doppelmeldungen seitens Unternehmen zu vermeiden, sollte der ausreichende Zugriff durch die Europäische Kommission auf die Versorgungssicherheits-relevanten Informationen der REMIT-Meldungen gewährleistet werden. Preisinformationen als Geschäftsgeheimnisse sind von dieser Einsichtnahme in Informationen klar auszunehmen.

Durch die entworfenen Regelungen des Art. 13 Abs. 6 lit. b, insbesondere jedoch des Art. 13 Abs. 7 wird der Europäischen Kommission hingegen die Möglichkeit eingeräumt, auch außerhalb von Nottfällen gesamte Lieferverträge sowie damit zusammenhängende Verträge ganzheitlich einzusehen. Die Voraussetzungen für die Einsichtnahme werden im vorliegenden Vorschlag für die Verordnung nicht näher konkretisiert und in der Terminologie „duly justified circumstances“ rechtlich unklaren Bedingungen unterworfen. Vor dem Hintergrund der geschilderten Meldepflichten und der daraus resultierenden Möglichkeit für Behörden, die Versorgungslage in Ländern oder Teilen der EU umfassend zu beurteilen, ist die darüber hinausgehende Pflicht zur Vorlage bis hin zu vollständigen Verträgen klar abzulehnen, da dies nach Ansicht des BDEW in keiner Weise in Verhältnis zum einhergehenden Erkenntnisgewinn steht.

Aus Sicht des BDEW ist es von äußerst großer Bedeutung, dass Geschäftsgeheimnisse im Rahmen der Einsichtnahme in kommerzielle Verträge gewahrt bleiben. Preisinformationen tragen aber in keiner Weise dazu bei, die Versorgungssituation oder das Versorgungssicherheitsniveau in einem Land oder Teilen der EU beurteilen zu können und sind daher von jeglicher Einsichtnahme in Verträge klar auszunehmen. Besonders kritisch erscheint nach Ansicht des BDEW darüber hinaus die zusätzliche Befugnis, die der Europäischen Kommission durch die Regelungen des Art. 13 Abs. 7 hinsichtlich der Einsichtnahme in vertragliche Informationen gewährt werden soll.

3 Weitere BDEW-Positionen

3.1 Versorgungsstandard und geschützte Kunden

Der BDEW begrüßt die Beibehaltung der bestehenden Szenarien im Rahmen des Versorgungsstandards zur Vorsorge in der Versorgung geschützter Kunden. Nach Ansicht des BDEW stellen die Zeiträume und Bedingungen einen geeigneten Rahmen dar, für welchen Vorsorge zu treffen ist.

Die Vorgaben zur Definition des geschützten Kundenkreises im Vorschlag für die Erdgas-SoS-VO bieten nach Ansicht des BDEW einen geeigneten Rahmen, um ein zunehmend einheitliches Schutzniveau besonders für Haushaltskunden, wesentliche soziale Einrichtungen und Fernwärmanlagen zu erlangen. Der vorgegebene Rahmen in der bestehenden Erdgas-SoS-VO und dem Novellierungsvorschlag sollte daher nicht ausgeweitet werden. Über das vorgegebene Niveau hinaus gehende Regelungen wie beispielsweise hinsichtlich Gaskraftwerke, die von besonderer Bedeutung für das Stromversorgungssystem des jeweiligen Mitgliedstaates sind, sollten hingegen wenn dann in den entsprechenden nationalstaatlichen Rahmen individuell implementiert werden – losgelöst von der EU-weiten Definition geschütz-

ter Kunden. Dies sollte aber keinerlei Auswirkungen auf das EU-weite, einheitliche Niveau des in einem Notfall geschützten Kundenkreises haben.

Die Vorgaben der Erdgas-SoS-VO in der Definition geschützter Kunden und der damit verbundenen Differenzierung von Kundengruppen sollten jedoch stets auch die praktische Umsetzbarkeit im Fall einer notwendig werdenden Anpassung von Gasflüssen in den unterschiedlichen Netzebenen wahren. Vor diesem Hintergrund könnte der vorgegebene Rahmen über die bestehenden Regelungen hinaus enger gefasst und KMU¹, die im Fall einer Anpassung von Gasflüssen in der Praxis nicht von geschützten Kunden differenziert werden können, einheitlich in der Definition geschützter Kunden berücksichtigt werden. Insbesondere ist es nicht möglich, die Anpassung von Gasflüssen bei nicht-leistungsgemessenen Ausspeisestellen, unter denen sich auch KMU befinden können, sicherzustellen. Eine derart engere Fassung der Vorgaben in der Erdgas-SoS-VO würde auch zu einer noch stärkeren Harmonisierung eines grenzüberschreitend einheitlichen Niveaus geschützter Kunden führen.²

Die im Vorschlag für die Erdgas-SoS-VO vorgesehene Pflicht zur Notifizierung nach Art. 5 Abs. 1 des als geschützt deklarierten Kundenkreises in einem Mitgliedstaat bietet eine weitere Möglichkeit, ein einheitliches Niveau an geschützten Kunden über die Mitgliedstaaten hinweg zu erlangen und ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Dies führt dazu, dass die nationalstaatlichen Regelungen zu geschützten Kunden einheitlich mit den Vorgaben der Erdgas-SoS-VO in Einklang stehen und damit zu einer stärkeren Harmonisierung auf Ebene der Mitgliedstaaten. Im Zuge dessen sollte in den entworfenen Templates für Präventionspläne auch die Angabe der für den Bedarf geschützter Kunden benötigten Mengen vorgesehen werden, damit eine Validierung der als geschützt deklarierten Kundenkreise ermöglicht wird.

Es ist im Zuge dessen weiterhin zu begrüßen, dass die Bestimmungen des Art. 12 zu Solidaritätsmaßnahmen gegenüber einem sich im Notfall befindenden Mitgliedstaat losgelöst von den jeweiligen Niveaus der geschützten Kundenkreise ausgestaltet werden sollen. Es ist nach Ansicht des BDEW der richtige Ansatz, für derartige Mechanismen mit Haushaltskunden, wesentlichen sozialen Einrichtungen und Fernwärmeanlagen klar ein einheitliches Schutzniveau vorzugeben.

3.2 Infrastrukturstandard und Reverse-Flow-Kapazitäten

Aus Sicht des BDEW ist zu begrüßen, dass im vorliegenden Vorschlag für die Erdgas-SoS-VO die nationalstaatliche Verantwortung zur Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur ge-

¹ Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a des Vorschlags für eine Erdgas-SoS-VO

² Hinsichtlich der bestehenden Regelungen der aktuell gültigen Erdgas-SoS-VO sowie dem Novellierungsvorschlag der Verordnung besteht nach Ansicht des BDEW zudem Anpassungsbedarf im deutschen Rechtsrahmen (§ 53a EnWG): Aus Gründen der Praktikabilität sollte nach Ansicht des BDEW der Kreis geschützter Kunden im EnWG auf alle Kunden ausgedehnt werden, bei denen Standardlastprofile angewendet werden. Zudem sollten Kunden, die soziale Dienstleistungen von grundlegender Bedeutung erbringen (Gesundheitswesen und weitere soziale und Fürsorgedienste) sowie Nah- und Fernwärmeanlagen, die Haushaltskunden mit Fernwärme beliefern und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, von den Regelungen des § 53a EnWG umfasst werden.

mäß Art. 4 Abs. 1 beibehalten wurde, um den gesamten Gasbedarf auch bei Ausfall der größten Infrastruktureinheit abdecken zu können. Die darüber hinaus bestehende Möglichkeit einer Berechnung des N-1-Standards auch auf regionaler Ebene (Art. 4 Abs. 3) bietet grundsätzlich die Möglichkeit, das Gasversorgungssystem über mehrere Länder hinweg, die sich zur Kooperation in einem bestimmten Anlass zusammenfinden, ganzheitlich zu betrachten.

Nach Ansicht des BDEW jedoch werden in diesem Vorgehen existierende Nadelöhre in der zwischenstaatlichen Übertragung innerhalb eines Länderverbunds übergangen. Für das Funktionieren von grenzüberschreitender, solidarischer Unterstützung eines Landes in einem Notfall ist es jedoch von großer Bedeutung, dass mittels realer Gasflüsse auch eine physische Wirkung herbeigeführt werden kann.

Zur Behebung bestehender Nadelöhre in den zwischenstaatlichen Übertragungskapazitäten und um diese physischen Gasflüsse im Notfall herbeiführen zu können, können Reverse-Flow-Kapazitäten einen Beitrag leisten. Nach Ansicht des BDEW sollte es jedoch die Voraussetzung für Investitionen in Reverse-Flow-Kapazitäten sein, dass deren konkreter Beitrag in Form einer derartigen Steigerung der Versorgungssicherheit oder auch durch eine Steigerung der handelsseitigen Effizienz im Rahmen einer Cost-Benefit-Analyse nachgewiesen werden kann. Der BDEW begrüßt, dass eine derartige Prüfung im Rahmen von Reverse-Flow-Investitionen nach Anhang III Abs. 2 des Verordnungsvorschlags vorgegeben werden soll. Aus Sicht des BDEW sollte jedoch dann konsequent dem Ergebnis einer derartigen Prüfung auch Rechnung getragen werden. Wenn die betroffenen Mitgliedstaaten dabei einheitlich zu der Entscheidung kommen, von der Implementierung von Reverse-Flow im jeweiligen Fall begründet absehen zu wollen, ist diese Entscheidung zu respektieren und sollte nicht von der Europäischen Kommission geändert werden können, wie es Anhang III Abs. 8 vorsieht.

3.3 Risikoanalyse

Aus Sicht des BDEW ist zu begrüßen, dass auch im Rahmen der Risikoanalyse die realistische Bewertung der in der Europäischen Union bestehenden Infrastruktur fortgeführt und weiter ausgebaut wird. Diesem Ansatz entsprechen insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. a, welcher vorsieht, der realen Leistungsfähigkeit von Speichern durch Berücksichtigung entsprechender Füllstände gerecht zu werden, als auch Art. 6 Abs. 6, der die Analysen durch EU-weite Lastflusssimulationen ergänzt. Nach Ansicht des BDEW ist es von großer Bedeutung, in der Beurteilung der bestehenden Infrastruktur auch Exportflüsse zu berücksichtigen, wie es derartige Lastflusssimulationen leisten können.

Gleichermaßen ist jedoch festzustellen, dass die Konzeption der Risikoanalyse im bestehenden Vorschlag für die Erdgas-SoS-VO wesentlich umfassender ist, als es in der bestehenden Verordnung der Fall ist. Während bislang insbesondere die infrastrukturelle Analyse und deren Einordnung in das gesamte Energieversorgungssystem in einem Mitgliedstaat im Vordergrund stehen, weitet der vorliegende Entwurf die zugrunde zu legenden theoretischen Bedrohungen stark aus und zielt insbesondere auch auf mögliche kommerzielle, soziale, politische wie auch anderweitige Risiken (Art. 6 Abs. 1) ab. Eine konkrete Identifikation derartiger Risiken hingegen ist nach Ansicht des BDEW nur schwer in belastbarer Weise präventiv zu leisten. Es sollte im Rahmen der Erdgas-SoS-VO nicht verfolgt werden, jegliche denkbaren

Risiken der Gasversorgung vollumfänglich abdecken bzw. präventiv begegnen zu können. Nach Ansicht des BDEW sollte sich die Risikoanalyse auch weiterhin anlassbezogen auf die Einordnung der Gasversorgung in das gesamte Energieversorgungssystem konzentrieren und den Fokus klar auf Maßnahmen zur Bewältigung möglicher Krisen legen.

3.4 Verantwortung für die Sicherheit der Erdgasversorgung

Der BDEW begrüßt grundsätzlich den Ansatz, dass eine sichere Versorgung mit Erdgas in der gemeinsamen Verantwortung von Erdgasunternehmen, der Mitgliedstaaten und der EU liegt. Es ist zu begrüßen, dass der darauf basierende Ansatz zur Entscheidungsfindung (1. Unternehmen, 2. Mitgliedstaaten, 3. EU) im vorliegenden Verordnungsentwurf beibehalten wurde.

Der vorliegende Vorschlag adressiert jedoch ausschließlich Erdgasunternehmen als Ganzes und sieht von einer genaueren Spezifizierung ab. Eine Schärfung der Verantwortungsbereiche scheint aus Sicht des BDEW hingegen notwendig, um insbesondere in Krisensituationen ein koordiniertes und zielgerichtetes Handeln gewährleisten zu können. Hierzu könnte folgende Spezifizierung herangezogen werden:

- Fernleitungs- und nachgelagerte Netzbetreiber tragen die Verantwortung für die Systemstabilität und tragen somit durch dauerhafte Gewährleistung der Netzintegrität zur Versorgungssicherheit bei.
- Händler/Lieferanten tragen die Verantwortung für die Mengenbeschaffung und -bereitstellung und können darüber hinaus durch Kapazitätsprodukte für Netzbetreiber die Versorgungssicherheit weiter stützen.
- Speicherbetreiber tragen durch die Bereitstellung von Speichervolumen zur Absicherung von Gasmengen insbesondere in Spitzenlastzeiten zur Versorgungssicherheit bei.

3.5 Energy Community

Art. 15 des Vorschlags für die Erdgas-SoS-VO zielt auf die Anwendung einzelner Regelungen der Verordnung auch auf Vertragsparteien der Energy Community ab, vorbehaltlich der Aufnahme der Regelungen durch die Länder der Energy Community.

Das Bestreben, auch die Verbindungen zu Nicht-EU-Ländern, entsprechend den bereits existierenden infrastrukturellen Verbindungen, hinsichtlich einer zunehmenden Verflechtung der kontinentaleuropäischen Erdgasversorgung weiter zu entwickeln. Dies sollte Unternehmen in zunehmendem Maße auch die Möglichkeit eröffnen, Handelsbeziehungen zu entwickeln und zu stärken. Eine zunehmende Anbindung von Ländern und Märkten der Energy Community an das europäische Erdgasversorgungssystem geht dabei auch mit gegenseitiger Unterstützung im Notfall einher.

Nach Ansicht des BDEW ist es jedoch von entscheidender Bedeutung, die entsprechenden, möglicherweise aus den Regelungen resultierenden Verpflichtungen und die daraus gegenüber den EU-Mitgliedstaaten ableitbaren Ansprüche klar zu kommunizieren und darzustellen. Das aufgezeigte Regelungskonstrukt im Vorschlag für die Erdgas-SoS-VO ist dem hingegen

jedoch äußerst undurchsichtig und kann es bislang noch nicht leisten, die resultierenden Zusammenhänge und mögliche Konsequenzen klar darzustellen.

Darüber hinaus ist es aus Sicht des BDEW erforderlich, dass für die solidarische Unterstützung in einem Notfall gleichermaßen Vorleistungen, die seitens der betroffenen Nicht-EU-Mitgliedstaaten getroffen werden können, eingehalten werden. Dies gilt auch für die Entwicklung von Märkten für den Handel mit Erdgas. Dadurch wird die Versorgungssicherheit grenzüberschreitend auch in den Nachbarländern der Energy Community gestärkt.

Ansprechpartner:

Thomas Pollithy
Telefon: +49 30 300199-1255
thomas.pollithy@bdew.de